

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Abmachungen und Abänderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Auftragserteilung

1. Unser Angebot ist bis zur Zuschlagserteilung freibleibend.
2. Mit der Bestellung eines Werks erklärt der Auftraggeber verbindlich, uns den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes an den Auftraggeber erklärt werden.
3. In einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigungstermin angegeben.
4. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. Eine eventuell bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Preise/Preisänderungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung – diese wird gesondert in Rechnung gestellt und von uns nicht zurückgenommen.
2. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste und im Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand, in Folge
 - a) von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme Leistungen Dritter,
 - b) von Leistungen die außerhalb der Geschäftszeiten erbracht werden.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten und/oder tatsächlichen Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Verkäufers; übersteigen die letzt genannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Zahlungsbedingungen/Abschlagszahlungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen rein netto zu begleichen, sofern keine andere Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Wir sind berechtigt dem Baufortschritt entsprechende Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu verlangen. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile, sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihm übertragen wird oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

§ 5 Gewährleistung

1. Wir leisten für einen Mangel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistung hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes/Reparaturgegenstands. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Unsere Haftung nach dem ProdHaftG bleibt ebenfalls unberührt.
4. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
5. Garantien im Rechtsinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 6 Verjährung unserer Ansprüche

Unsere Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden verjähren in fünf Jahren.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.
2. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
3. Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weitergeltende Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarer Verlust des Lebens des Auftraggebers.

§ 8 Verzinkung

1. In Abhängigkeit zur Materialstärke und je nach Rohmaterial, auf welches wir keinen Einfluss haben, kann es zu einem abweichenden Aussehen der Oberflächen kommen, die etwas glänzender, matter, heller oder auch etwas dunkler sein kann. Hierbei handelt es sich um einen rein optischen Effekt, der keinen Maßstab für die Güte des Korrosionsschutzes darstellt.
2. Auch optisch unterschiedliche Oberflächen der verzinkten Materialien stellen eine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar und berechtigen nicht zur Beanstandung bzw. zu einer Minderung der vereinbarten Vergütung.

§ 9 Unebenes Gelände

Die Höhenlage des Zauns ergibt sich aus den Hoch- und Tiefpunkten des Geländes. Die Verlegung des Zauns erfolgt im Ermessen des Monteurs, so dass optisch ein guter Gesamteindruck entsteht, es sei denn der Auftraggeber erteilt eine anderweitige ausdrückliche Weisung.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaiger Beschädigung oder Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen.
3. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder einer der vorstehenden Verpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

§ 11 Lieferzeit

1. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Eine Fixgeschäfts kann nur bei ausdrücklicher Absprache angenommen werden. Im Übrigen hat unsere Lieferverpflichtung nicht den Charakter von fixgeschuldeten Leistungen.
3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße erfüllende Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einhaltung des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt der Schuldner sonstige Mitwirkungspflichten so sind wir berechtigt den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzung des vorstehenden Absatzes vorliegt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
7. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht ist unsere Schadenersatzhaftung den vorhersehbaren typischerweise einredenden Schaden begrenzt.
8. Wir haften auch nach dem gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht mehr vorübergehend wesentlich erschweren, oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streits, Aussperung, behördliche Anordnungen usw.; auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung bezüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von einer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.
10. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 12 Vorarbeiten des Auftraggebers/Vermessung

1. Dem Auftraggeber obliegen vor Arbeitsantritt folgende Pflichten:
 - 1.1. Die Grenzpunkte bzw. Eckdaten des Zauns müssen gekennzeichnet sein.
 - 1.2. Das Grundstück ist vom Auftraggeber amtlichen vermessen zu lassen.
 - 1.3. Grenzsteine sind freizulegen.
 - 1.4. Versorgungs- bzw. Stromleitungen im Bereich des Zaunverlaufs müssen gekennzeichnet sein.
- Wir sind berechtigt die Durchführung unserer Montagearbeiten von vorliegend sämtlicher oben bezeichneten Voraussetzungen abhängig zu machen.
2. Hilfskräfte und Hilfsstoffe sowie Hebezeug, Strom, Wasser usw. sind bauseits zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Loch-, Stemm- und Mauerarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüst sowie Installationsarbeiten und Elektroanschlüsse sind vom Besteller zu übernehmen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 13 Behördliche und sonstige Genehmigungen

Die Einholung etwaiger notwendiger Genehmigung ist Sache des Auftraggebers.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Besteller, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.